

Verordnung

über das Halten von Hunden in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 6/1998, Seite 101) hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 18.10.2001 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Wennigsen (Deister) beschlossen:

§ 1 Grundregel

- 1) Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen müssen für den Umgang mit diesen Tieren geeignet sein.
- 2) Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die geistig und körperlich in der Lage sind, den Hund sicher zu beherrschen und festzuhalten. Sie sind verpflichtet zu verhindern, dass der Hund
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder sonst unzumutbar belästigt;
 - c) öffentliche Anlagen oder öffentliche Straßen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Hundehalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- 3) In öffentlichen Anlagen müssen Hunde an der Leine geführt werden.

§ 2 Gefährliche Hunde

- 1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben (bissige Hunde),
 - b) Hunde, die zum Streunen oder zum Hetzen oder zum Reißen von Wild oder Vieh neigen,
 - c) Hunde, die in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere angesprungen haben.
- 2) Gefährliche Hunde müssen außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks oder einer Privatwohnung stets an einer maximal 2 Meter langen Leine geführt werden.
- 3) Bissige Hunde müssen einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

§ 3 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag von der Gemeinde eine befristete Ausnahme-genehmigung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung für bestimmte öffentliche Anlagen erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 2 a nicht verhindert, dass der Hund unbeaufsichtigt umherläuft,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 b nicht verhindert, dass der Hund Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder sonst unzumutbar belästigt,
 3. entgegen § 1 Abs. 2 c nicht verhindert, dass der Hund öffentliche Anlagen oder öffentliche Straßen beschädigt oder durch Kot verunreinigt oder die Verunreinigung als Hundehalter nicht unverzüglich beseitigt,
 4. entgegen § 1 Abs. 3 Hunde in öffentlichen Anlagen ohne Leine führt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 gefährliche Hunde außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks oder einer Privatwohnung nicht an einer maximal 2 Meter langen Leine führt,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 bissige Hunde ohne Maulkorb ausgeführt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.
Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Wennigsen (Deister).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Deister-Leine-Zeitung in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 25.10.2001

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)

L.S.

Meyer
Bürgermeisterin

Ewert
Gemeindedirektor

Veröffentlichung am 25.10.2001 in der Deister-Leine-Zeitung.